

Rules & Regulations SIX x-clear AG und SIX SIS AG

Belehnungsnormen für SIX x-clear AG und SIX SIS AG ab 1. Juni 2018

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Belehnungswert der Anleihen, welche im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) aufgeführt sind.

Restlaufzeit ¹	Zentralregierungen (Staaten) sowie multilaterale Entwicklungsbanken	Andere Emittenten
	Belehnungssätze in %	Belehnungssätze in %

	Stückelung in CHF	Stückelung in Nicht-CHF	Stückelung in CHF	Stückelung in Nicht-CHF
< 1 Jahr	96	89	94	87
> 1 Jahr, < 5 Jahre	92	85	90	83
> 5 Jahre	86	79	84	77

	Belehnungssätze in %
Kontoguthaben in der für die Berechnung der Collateral-Anforderung verwendeten Basiswährung ²	100
Kontoguthaben in anderen Währungen	90

Akzeptierte Sicherheiten bei SIX x-clear AG und SIX SIS AG ab 1. Juni 2018

Folgende Anlagearten sind generell als Sicherheiten akzeptierbar:

Art der Sicherheiten	Akzeptiert für ³
Geld in frei konvertierbaren Währungen, kulant (CHF, EUR, GBP, USD, NOK, DKK, SEK, JPY, AUD, CAD, NZD ⁴)	CL, MA, DF, LM
Europäische Staatsanleihen (AT, BE, CH, DK, FI, FR, DE, NL, NO, SE, UK), die im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) aufgeführt sind. Es werden nur Staatsanleihen akzeptiert, die im jeweiligen Ursprungsland des Emittenten und in der jeweiligen Landeswährung herausgegeben wurden.	CL, MA, DF, LM ⁵
Effekten, die im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) aufgeführt sind.	CL, MA, DF

¹ Variabel verzinsliche Obligationen werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Restlaufzeit wie Obligationen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr behandelt.

² Für die Berechnung der Collateral-Anforderung werden je nach kreditgewährender Stelle folgende Basiswährungen verwendet:

SIX x-clear AG Norwegian Branch: NOK

SIX x-clear AG Hauptsitz: CHF

SIX SIS: CHF

³ **SIX SIS:**

CL = Collateral für Credit Lines (Settlement Services)

SIX x-clear:

MA = Collateral für Margins (Clearing Services)

DF = Collateral für Default Fund (Clearing Services)



Rules and Regulations SIX x-clear AG und SIX SIS AG

LM = Link Margin-Anforderung (Clearing Services)

⁴ Die Währungen JPY, AUD, CAD und NZD werden nicht als Collateral für das Link Margin Element (LME) akzeptiert.

⁵ nur bei Hinterlegung bei SIX SIS AG

Das Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) kann auf folgender Webseite abgerufen werden: http://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/operat/snbgc/id/finmkt_repos_baskets

Für Teilnehmer, die an SIX x-clear AG Norwegian Branch angeschlossen sind, gelten in Bezug auf die für das Clearing akzeptierten Sicherheiten folgende Ausnahmen:

- An der Oslo Børs gelistete Aktienmarktinstrumente werden akzeptiert und direkt im Margin-Modell berücksichtigt.
- Liquide Bonds, die nicht im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) aufgeführt sind, können als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern sie nicht mit einem «Wrong-way Risk» behaftet sind und über ein Issue-Rating von AA- oder besser verfügen.

Zur Vermeidung des Korrelationsrisikos («Wrong-way Risk») werden Wertschriften, deren Emittent eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut ist, grundsätzlich nicht als Zulässiges Collateral akzeptiert. Anleihen, die von supranationalen Banken oder Entwicklungsbanken ausgegeben wurden, sowie Pfandbriefe, die eine geringe Ausfallkorrelation zur emittierenden Bank aufweisen, können jedoch im Einzelfall als Sicherheit akzeptiert werden.

Der Wert der Zulässigen Sicherheiten wird zum Marktwert unter Abzug eines Haircut angerechnet. (Haircut = 100% - Belehnungswert). Aufgrund der anwendbaren Gesetze und/oder Steuerbestimmungen können Wertschriften und sonstige Instrumente, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurden, nicht als Zulässige Sicherheiten akzeptiert werden.

Die Eignung als Zulässige Sicherheit (Collateral Eligibility) ist vor einer Einlieferung bei SIX SIS Risk Management Operations (riskopsSIS@six-securities-services.com, Tel. +41 58 399 4220) und/oder SIX x-clear Operations (xclearops@sisclear.com, Tel. +41 58 399 4323) bestätigen zu lassen. Teilnehmer, die an SIX x-clear Norwegian Branch angeschlossen sind, können Risk Operations in Oslo kontaktieren (xclear.no@six-securities-services.com, Tel. +47 23 17 96 00).

Alle Zulässigen Sicherheiten müssen fungibel sein, damit sie für Pfandverträge akzeptierbar sind. Alle Anleihen, die als Zulässige Sicherheiten hinterlegt wurden, müssen spätestens 8 Tage vor Endfälligkeit ersetzt werden. Ab dem 8. Tag vor deren Verfall sind Anleihen nicht mehr als Sicherheit akzeptierbar, d.h. es wird ein Haircut von 100% berechnet.

SIX x-clear AG und SIX SIS AG haben das Recht, die Zulässigkeit einzelner Anlagen jederzeit abzuerkennen, auch wenn diese generell als zulässige Art von Sicherheiten gelten. Auf Anfrage werden andere Arten von Anlagen fallweise auf Zulässigkeit geprüft.



Rules and Regulations SIX x-clear AG und SIX SIS AG

Konzentrationslimiten für Sicherheiten von SIX x-clear AG und SIX SIS AG ab 1. Juni 2018

Um sicherzustellen, dass die Zulässigen Sicherheiten ausreichend diversifiziert sind, um eine Sicherheitenverwertung ohne erhebliche Marktauswirkungen zu ermöglichen, haben SIX x-clear AG und SIX SIS AG folgende maximale Konzentrationslimiten in Bezug auf das Emissionsvolumen von Anleihen festgelegt:

Art der Sicherheit	Limit (Maximum in % des Emissionsvolumens)	Akzeptiert für ¹⁾
Staatsanleihen und Bonds von multilateralen Entwicklungsbanken	10%	CL, MA, DF
Alle anderen zulässigen Bonds	5%	CL, MA, DF

¹⁾ CL = Collateral für Credit Lines (Settlement Services)

MA = Collateral für Margins (Clearing Services)

DF = Collateral für Default Fund Contributions (Clearing Services)

Die Limiten basieren auf dem Nennwert der jeweiligen Anleihe und werden als Prozentsatz des Gesamtemissionsvolumens festgelegt.

Die Konzentrationslimiten der Sicherheiten für Kreditlinien und der Sicherheiten für Margen werden stets auf Kreditgruppen-Ebene festgesetzt, die Konzentrationslimiten für Sicherheiten für den Default Fund hingegen auf Mitgliederebene.

Hat der Datenanbieter von SIX Securities Services AG keine Daten zum Emissionsvolumen zur Verfügung gestellt, behalten sich SIX x-clear und SIX SIS vor, die jeweilige ISIN von den Zulässigen Sicherheiten auszuschliessen.

SIX SIS AG macht ihre Teilnehmer in diesem Zusammenhang auf **die Art. 9 lit. a und 27 lit. c und f** der AGB von SIX SIS AG aufmerksam, die festhalten, dass der Teilnehmer selbst für die Einhaltung sämtlichen anwendbaren Rechts (insbesondere in- und ausländische steuer-, devisa-, börsen-, gesellschaftsrechtliche oder statutarische Vorschriften) hinsichtlich der für ihn verwahrten oder verbuchten Effekten verantwortlich ist.

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf die Paragraphen **7.1 lit. f. und 25.3** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass das Member die Verantwortung trägt für die steuerlichen Erfordernisse und Folgen des Clearings mit SIX x-clear AG gemäss Anwendbarem Recht und dass SIX x-clear AG keine Verantwortung übernimmt für allfällige Belastungen oder sonstige nachteilige Folgen aufgrund von Steuergesetzen oder Anordnungen von Steuerbehörden gemäss Anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit dem Clearing durch SIX x-clear AG entstehen. Für Members von SIX x-clear Ltd Norwegian Branch sind die Paragraphen **8.1 lit. f und 24.3** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX x-clear Ltd Norwegian Branch relevant.

Verweise auf externe Quellen, z.B. auf Webseiten oder Links zu Internetseiten Dritter, werden ausschliesslich zu Informationszwecken angegeben; Empfehlungen sind mit solchen Verweisen nicht verbunden. SIX SIS AG und

SIX x-clear AG haben den Inhalt der fraglichen Quellen weder aufbereitet noch bereitgestellt. Darüber hinaus haben SIX SIS AG und SIX x-clear AG die genannten Quellen inhaltlich nicht überprüft, überarbeitet oder aktualisiert und übernehmen keinerlei Verantwortung für die darin enthaltenen Informationen.